

Allgemeinverfügung zur Verkürzung der Schonzeit für Rehwild im Oberbergischen Kreis



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

Hinweise	3
1 Geltungsbereich	3
2 Entscheidung	3
3 Nebenbestimmungen	3
4 Widerrufsvorbehalt und Geltungsdauer	4
5 Begründung	4
6 Rechtsbehelfsbelehrung	5

Hinweise

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 438)
- § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 und § 1 Abs. 1 Nr. 3 Landesjagdzeit-Verordnung in der Fassung vom 28.05.2015
- und des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2024 zu jagdlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen

wird folgende Allgemeinverfügung zur Schonzeitverkürzung Rehwild erlassen:

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung zur Schonzeitverkürzung Rehwild richtet sich sachlich an alle jagdausübungsberechtigten Personen im Oberbergischen Kreis, und räumlich konkret auf Ihre dortigen Jagdbezirke mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) gemäß der als Anlage beigefügten Übersichtskarte des Landesbetriebes Wald und Holz (LB WuH NRW).

2 Entscheidung

Die Schonzeit für Rehwild, und hier konkret für Schmalrehe und Böcke, wird im Oberbergischen Kreis wie folgt aufgehoben:

- ab dem 01.04.2025 bis zum 30.04.2025 in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage bzw.
- ab dem 15.04.2025 bis zum 30.04.2025 in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage
- auf den dort vorhandenen Kalamitätsflächen.

Die jagdausübungsberechtigten Personen im Oberbergischen Kreis haben bei der Jagdausübung auf den privilegierten Kalamitätsflächen die Möglichkeit, von der vorgezogenen Bejagung des Rehwildes Gebrauch zu machen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

3 Nebenbestimmungen

Die jagdausübungsberechtigten Personen in den von dieser Verfügung betroffenen Jagdbezirken (Pächterinnen und Pächter sowie Eigenjagdbesitzerinnen bzw. -besitzer) haben der Unteren Jagdbehörde die Anzahl der Rehwildabschüsse im April 2025 bis spätestens zum 15.05.2025 schriftlich zu melden. Hierzu kann die für Streckenmeldungen Jagd im Oberbergischen Kreis übliche Mailadresse objagd@obk.de genutzt werden.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 3 von 5
Federführung: Kreisordnungsamt – Untere Jagdbehörde	Inkrafttreten: 01.03.2025

Bei der Meldung der Rehwildstrecke im April ist nach den nachfolgenden Altersklassen zu unterscheiden:

- 1.1 Alte Böcke
- 1.2 mehrjährige Böcke
- 1.3 Jährlinge
- 1.4 Bockkitze
2. Schmalrehe

Eine Fehlanzeige zum Rehwildabschuss im April ist nicht erforderlich.

4 Widerrufsvorbehalt und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) widerrufen werden.

Die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild ist zunächst befristet für das Jagdjahr 2025/26. Sie kann nach derzeitiger Erlasslage und abhängig von dem Ergebnis der jährlich neu aufzulegenden Karte der Hauptschadensgebiete des LB WuH NRW bis einschließlich zum Jagdjahr 2027/2028 verlängert werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Oberbergischen Kreises, Kreisordnungsamt als untere Jagdbehörde, Stahlstr. 5, 51645 Gummersbach sowie auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises www.obk.de eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jagdjahres 2025/2026 am 31.03.2026.

5 Begründung

Diese Allgemeinverfügung zur Schonzeitverkürzung für Rehwild ist durch die Ermächtigung im § 24 Absatz 2 LJG begründet. Sie soll zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden auf den Kalamitätsflächen im Oberbergischen Kreis dienen.

Die Fortsetzung der Unterstützung der Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen innerhalb des Oberbergischen Kreises und der dortige Umbau zu klimastabilen Wäldern ist nach Erlasslage der Obersten Jagdbehörde weiterhin möglich und nach Einschätzung der zuständigen Unteren Jagdbehörde auch immer noch erforderlich. Eine entsprechende Schonzeitverkürzung für Rehwild per Allgemeinverfügung hat es bereits in den letzten fünf Jagdjahren gegeben.

Gemäß der anhängenden Karte der Hauptschadensgebiete des LB WuH NRW ist erkennbar die gesamte Fläche des Oberbergischen Kreises als Hauptschadensgebiet ausgewiesen. Auf den dortigen

Klassifizierung: öffentlich	Seite 4 von 5
Federführung: Kreisordnungsamt – Untere Jagdbehörde	Inkrafttreten: 01.03.2025

Kalamitätsflächen, also den geschädigten zur Wiederbewaldung anstehenden Flächen, kann die Schonzeitverkürzung für Rehwild angewendet werden.

Angepasste Schalenwildbestände sind bei der Erreichung der angestrebten waldbaulichen Ziele immer noch ein wichtiges Steuerungselement. Ziel der Maßnahme ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestandes oder andere Gründe wie beispielsweise die Vermeidung von Verkehrsunfällen, sondern die Vergrämungseffekte, um die Tiere von den besonders schutzwürdigen Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung des Baumbestandes noch nicht ausreichend gesichert ist (Objektschutz). Das bedeutet, dass die vorgezogene Bejagung von Rehwild innerhalb des Oberbergischen Kreises räumlich auf die Wiederbewaldungsflächen, also auf die Flächen der Aufforstungen und die Flächen mit Naturverjüngung beschränkt ist. Außerhalb dieser Flächen gelten die gesetzlich festgelegten normalen Jagd- und Schonzeiten für das Rehwild.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen ist es erforderlich, die Schonzeit für Rehwild im v. g. Umfange für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.04.2025 aufzuheben.

Die Jägerschaft im Oberbergischen Kreis wird gebeten, den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern durch eine intensive Bejagung des Rehwildes zu unterstützen. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der o.g. Möglichkeiten zur vorgezogenen Rehwildbejagung besteht jedoch ausdrücklich nicht.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßen Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Die Nebenbestimmung die Abschusszahlen für Rehwild im April an die Untere Jagdbehörde zu melden, dient einer für NRW flächendeckenden fachgerechten Untersuchung und Bewertung der Zahlen durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (FJW). Aus diesem Grund müssen alle Unteren Jagdbehörden in NRW fristgerecht ihre Zahlen über die Oberste Jagdbehörde an die FJW melden.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

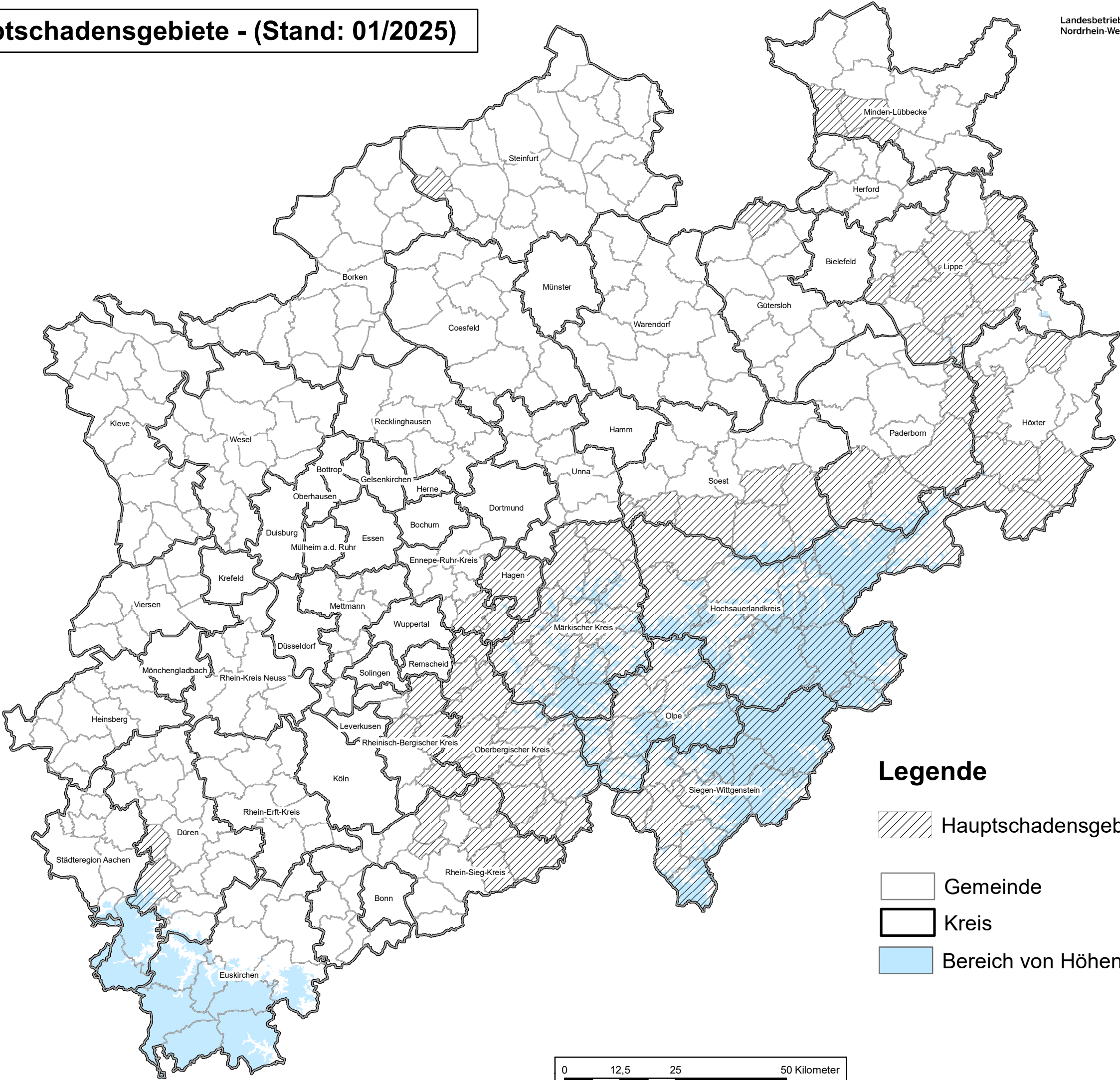
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln mit Sitz in Köln erheben.

Gummersbach, 26. Februar 2025

gez.
Hagt
Landrat

Klassifizierung: öffentlich	Seite 5 von 5
Federführung: Kreisordnungsamt – Untere Jagdbehörde	Inkrafttreten: 01.03.2025

Abgrenzung der Hauptschadensgebiete - (Stand: 01/2025)



Legende

 Hauptschadensgebiet

 Gemeinde

 Kreis

 Bereich von Höhen >450m

